

Verordnung über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommision (EBK-Gebührenverordnung, EBK-GebV)

vom 2. Dezember 1996 (Stand am 21. Oktober 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934¹ über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz),²

verordnet:

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich und Kostendeckung

¹ Die Eidgenössische Bankenkommision (Bankenkommision) erhebt eine jährliche Aufsichtsabgabe sowie Gebühren von Personen und Gesellschaften, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³, dem Anlagefondsgesetz vom 18. März 1994 (AFG)⁴ oder dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁵ unterstehen.

² Die Aufsichtsabgabe setzt sich zusammen aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe. Sie wird auf der Basis der Kosten erhoben, die der Bankenkommision im Vorjahr (Abgabejahr) entstanden sind.

³ Die Zusatzabgabe deckt die Kosten der Bankenkommision, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe und der Gebühren gedeckt sind.

Art. 2 Lastenverteilung

¹ Für den Aufwand der Bankenkommision, der durch die Aufsichtsabgabe zu decken ist, müssen die Anlagefonds zu 10–20 Prozent und die übrigen Beaufsichtigten zu 90–80 Prozent aufkommen. Die Lastenverteilung richtet sich nach dem Aufwandsaufwand.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement setzt alljährlich auf Antrag der Bankenkommision den Prozentsatz nach Absatz 1 fest.

AS 1997 38

¹ SR 952.0

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

³ SR 211.423.4

⁴ SR 951.31

⁵ SR 954.1

2. Kapitel: Aufsichtsabgabe

1. Abschnitt: Grundabgabe

Art. 3 Abgabepflichtige

¹ Die Grundabgabe entrichten:

- a. Banken und Effekthändler;
- b. schweizerische und ausländische Anlagefonds;
- c. Börsen und börsenähnliche Einrichtungen;
- d. Pfandbriefinstitute;
- e. die Gemeinschaftseinrichtungen, die der Aufsicht der Bankenkommission unterstehen.

² Ausländische Banken, Effekthändler, Börsen und börsenähnliche Einrichtungen müssen die Grundabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

³ Für die schweizerischen Anlagefonds schuldet die Fondsleitung die Abgabe. Sie kann sie auf den Fonds überwälzen. Für ausländische Anlagefonds schuldet deren Vertreter die Abgabe (Art. 45 Abs. 3 AFG⁶). Werden für einen Fonds mehrere Vertreter bestimmt, so haften sie solidarisch.

Art. 4 Höhe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 5000 Franken für Banken, Pfandbriefinstitute, Effekthändler und Gemeinschaftseinrichtungen;
- b. 50 000 Franken pauschal für die gesamte Raiffeisenorganisation des Schweizer Verbandes der Raiffeisenbanken;
- c. 20 000 Franken für Börsen und börsenähnliche Einrichtungen;
- d. 2000 Franken für schweizerische Anlagefonds;
- e. 2000 Franken für das erste Segment eines schweizerischen Anlagefonds mit verschiedenen Segmenten (Umbrella-Fonds), 500 Franken für jedes weitere Segment, insgesamt jedoch höchstens 20 000 Franken;
- f. 1000 Franken für ausländische Anlagefonds;
- g. 1000 Franken für das erste Segment eines ausländischen Umbrella-Fonds, 500 Franken für jedes weitere Segment, insgesamt jedoch höchstens 10 000 Franken.

² Die Bankenkommission kann die Grundabgabe nach Absatz 1 Buchstabe c ermässigen, wenn sie im Vergleich zum Aufsichtsaufwand unverhältnismässig wäre.

⁶ SR 951.31

Art. 5 Beginn der Abgabepflicht

Bei Neuunterstellungen ist die Grundabgabe erstmals für das der Bewilligung folgende Abgabejahar zu entrichten.

2. Abschnitt: Zusatzabgabe**Art. 6** Abgabepflichtige

¹ Die Zusatzabgabe entrichten:

- a. Banken und Effektenhändler;
- b. schweizerische Anlagefonds.

² Effektenhändler und Banken mit Effektenhändlerstatus entrichten die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und Effekturnumsatz, Banken ohne Effektenhändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme.

³ Ausländische Banken und Effektenhändler müssen die Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

⁴ Schweizerische Anlagefonds entrichten die Zusatzabgabe nach Nettofondsvermögen.

Art. 7 Grundlagen der Berechnung

¹ Der von den Banken und Effektenhändlern aufzubringende Gesamtanteil an der Zusatzabgabe ist je zur Hälfte durch die Abgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz zu decken. Die Bankenkommission berechnet den Satz im Verhältnis zur Bilanzsumme und die Börse im Verhältnis zum Effekturnumsatz.

² Die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Nettofondsvermögen bemessen sich aufgrund des letzten Rechnungsabschlusses, der dem Abgabejahar vorangeht; bei neu gegründeten Banken, Effektenhändlern und Anlagefonds bemessen sie sich nach dem ersten Rechnungsabschluss.

³ Die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz wird auf den Abschlüssen erhoben, die der Börse im Abgabejahar nach der Verordnung der Bankenkommission vom 21. Oktober 1996⁷ über die Börsen und den Effektenhandel gemeldet werden mussten.

⁴ Die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme eines einzelnen Abgabepflichtigen beträgt höchstens 20 Prozent des Anteils nach Absatz 1, der durch die Abgabe nach Bilanzsumme gedeckt werden muss.

⁵ Der Satz für «übrige Fonds mit besonderem Risiko» (Art. 35 Abs. 6 AFG⁸) und Immobilienfonds beträgt das Anderthalbfache des Satzes für Effektenfonds. Für den einzelnen Effektenfonds beträgt die Zusatzabgabe höchstens 20 000 Franken, für

⁷ [AS 1997 108. AS 1997 2045 Art. 44]. Heute: die V der EBK vom 25. Juni 1997 über die Börsen und den Effektenhandel (SR 954.193).

⁸ SR 951.31

«übrige Fonds mit besonderem Risiko» und Immobilienfonds höchstens 30 000 Franken.

Art. 8 Zuständigkeit für die Erhebung der Zusatzabgabe
nach Effekturnumsatz

¹ Die Börse, der die Abschlüsse gemeldet werden müssen, erhebt für jeden Effekthändler den Umsatz, für den er abgabepflichtig ist, und meldet den Gesamtumsatz der Bankenkommision.

² Die Börse zieht die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz bei den Effekthändlern ein. Sie überweist den eingezogenen Betrag der Bankenkommision und stellt ihr die Berechnungsunterlagen zu.

Art. 9 Beginn der Abgabepflicht

Bei Neuunterstellungen ist die Zusatzabgabe erstmals für das der Bewilligung folgende Abgabejahr zu entrichten.

3. Kapitel: Gebühren

Art. 10 Bemessung

Massgebend für die Bemessung der Gebühren sind insbesondere der Zeitaufwand, die erforderliche Sachkenntnis, die Behandlung eines Geschäfts durch die Bankenkommision oder ihr Sekretariat sowie das Interesse des Gebührenpflichtigen an einer Dienstleistung.

Art. 11 Verfahrenskosten

¹ Die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verfahrenskosten richtet sich nach der Verordnung vom 10. September 1969⁹ über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

² Die Spruchgebühren werden im Rahmen der Ansätze nach Artikel 12 festgelegt. Die Schreibgebühren sind in den Spruchgebühren enthalten.¹⁰

³ ...¹¹

⁹ SR 172.041.0

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, mit Wirkung seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

Art. 12¹² Gebühren für Verwaltungsverfahren

¹ Die Bankenkommission erhebt für ihre Verfügungen in Anwendung des Bankengesetzes vom 8. November 1934, des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹³, des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930¹⁴ und des AFG¹⁵ Spruchgebühren in folgender Höhe:

- a. von Banken, Pfandbriefzentralen, Effekthändlern und Gemeinschaftseinrichtungen:
 1. bis zu 50 000 Franken für den Entscheid über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit,
 2. 2000–20 000 Franken für den Entscheid über eine zusätzliche Bewilligung,
 3. 2000–20 000 Franken für den Entzug einer Bewilligung,
 4. bis zu 20 000 Franken für die Zustimmung zum Wechsel der Revisionsstelle,
 5. bis zu 30 000 Franken je Partei für andere Verfügungen,
 6. bis zu 10 000 Franken für den Entscheid über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen;
- b. von Revisionsstellen:
 1. 2000–20 000 Franken für den Entscheid über die Anerkennung,
 2. 2000–20 000 Franken für den Entzug der Anerkennung,
 3. bis zu 30 000 Franken je Partei für andere Verfügungen;
- c. von Börsen und börsenähnlichen Einrichtungen:
 1. bis zu 30 000 Franken für den Entscheid über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit,
 2. bis zu 20 000 Franken für den Entzug einer Bewilligung,
 3. bis zu 20 000 Franken für die Zustimmung zum Wechsel der Revisionsstelle,
 4. bis zu 30 000 Franken je Partei für andere Verfügungen,
 5. bis zu 10 000 Franken für den Entscheid über die Änderung von Statuten und Reglementen;
- d. von Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungen: bis zu 20 000 Franken für ihre Verfügungen nach Artikel 3 Absatz 5 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- e. von Anbieterinnen und Anbietern, Zielgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungen: bis zu 30 000 Franken für ihre Verfügungen in Anwendung des 4. und 5. Abschnittes des Börsengesetzes vom 24. März 1995;

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS **2003** 3701).

¹³ SR **954.1**

¹⁴ SR **211.423.4**

¹⁵ SR **951.31**

- f. von Fondsleitungen, Depotbanken, Vertretern und Vertriebsträgern:
1. bis zu 30 000 Franken für den Entscheid über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Fondsleitung oder Depotbank,
 2. 2000–20 000 Franken pro Einzelfonds oder Segment für den Entscheid über die Genehmigung des Fondsreglements,
 3. 1000–10 000 Franken pro Einzelfonds oder Segment für den Entscheid über die Änderung des Fondsreglements,
 4. 1000–10 000 Franken für den Entscheid über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertreter eines ausländischen Anlagefonds, sofern der Vertreter weder eine Bank noch ein Effekthändler noch eine Versicherung noch eine Fondsleitung ist,
 5. 2000–20 000 Franken pro Einzelfonds oder Segment für den Entscheid über die Bewilligung zum gewerbmässigen Anbieten oder Vertreiben der Anteile eines ausländischen Anlagefonds,
 6. bis zu 10 000 Franken pro Einzelfonds oder Segment für die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsreglements oder der Statuten sowie des Prospekts eines ausländischen Anlagefonds,
 7. 1000–10 000 Franken für den Entscheid über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger,
 8. 500–5000 Franken für den Entscheid über die Genehmigung der Ernennung von Schätzungsexperten für Immobilienfonds,
 9. 2000–20 000 Franken für den Entzug einer Bewilligung,
 10. bis zu 30 000 Franken je Partei für andere Verfügungen;
- g. von Banken, Effekthändlern, Fondsleitungen und anderen Gesellschaften sowie deren Kundinnen und Kunden: bis zu 10 000 Franken je Partei für Verfügungen bei Amtshilfeverfahren;
- h. von natürlichen oder juristischen Personen: bis zu 30 000 Franken je Partei für den Entscheid über eine Zwangsunterstellung unter ein Aufsichtsgesetz.

² In besonders komplexen Verfahren können Spruchgebühren erhoben werden, welche über die Ansätze nach Absatz 1 hinausgehen. Diese Gebühren richten sich nach Artikel 14.

³ Wer ein Verfahren nach Absatz 1 veranlasst oder Partei eines Verfahrens ist, kann gebührenpflichtig werden, auch wenn das Verfahren in der Sache selbst zu keiner Verfügung führt oder das Verfahren eingestellt wird. Auf Verlangen wird eine Kostenverfügung erlassen. Es gelten die Ansätze nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 13¹⁶ Gebühren für besonderen Aufsichtsaufwand

¹ Die Bankenkommission erhebt Gebühren für besonderen Aufsichtsaufwand, insbesondere für:

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

- a. direkte Aufsichtshandlungen und Vor-Ort-Kontrollen;
- b. Bewilligungen und Überprüfungen institutsspezifischer Risikoaggregationsmethoden;
- c. Qualitätskontrollen der Revisionsstellen.

² Diese Gebühren richten sich nach Artikel 14.

Art. 14¹⁷ Gebühren nach Zeitaufwand und Auslagensatz

¹ Der Stundenansatz für die Gebühren nach Zeitaufwand beträgt je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 100–400 Franken.

² Zusätzlich zur Gebühr nach Zeitaufwand können besondere Auslagen, namentlich Kosten für den Beizug von Expertinnen und Experten, die Anfertigung von Gutachten sowie Reisen, in Rechnung gestellt werden.

Art. 15¹⁸ Gebühren für Dienstleistungen

¹ Die Bankenkommision erhebt Gebühren, wenn sie auf Anfrage folgende Leistungen erbringt:

- a. Bescheinigungen, schriftliche Stellungnahmen und Rechtsauskünfte;
- b. die Begleitung ausländischer Bank- und Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz gemäss Artikel 23^{septies} Absatz 5 zweiter Satz des Bankengesetzes vom 8. November 1934 und gemäss Artikel 38a Absatz 5 zweiter Satz des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹⁹.

² Diese Gebühren werden nach Artikel 14 berechnet.

³ Die Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden entrichten keine Gebühr.

Art. 16²⁰ Auskunft über Gebühren

¹ Die Bankenkommision erteilt den Gebührenpflichtigen auf Anfrage Auskunft über die voraussichtlichen Abgaben, Gebühren und Verfahrenskosten.

² Sie unterrichtet die Gebührenpflichtigen von Amtes wegen über die zu erwartenden Kosten, wo Treu und Glauben es gebieten, insbesondere bei:

- a. Begehren um eine Feststellungsverfügung;
- b. besonders aufwändigen Dienstleistungen;
- c. Verfahren nach Artikel 12 Absatz 3.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

¹⁹ SR 954.1

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

Art. 17²¹ Vorschuss

Die Bankenkommission kann von den Gebührenpflichtigen in begründeten Fällen einen angemessenen Vorschuss verlangen.

4. Kapitel: Verfügung, Fälligkeit und Verjährung**Art. 18** Gebührenverfügung

Ist ein Abgabe- oder Gebührenpflichtiger mit einer Abgabe oder einer Gebühr nicht einverstanden, so kann er von der Bankenkommission eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

Art. 19 Fälligkeit

¹ Die Abgaben und Gebühren werden mit der Mitteilung an den Abgabe- beziehungsweise Gebührenpflichtigen fällig.

² Wird die Gebühr oder die Abgabe mittels Verfügung festgelegt, so wird sie mit dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung fällig.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 20 Verjährung

¹ Die Abgaben- oder Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Abgaben- oder Gebührenforderung beim Pflichtigen geltend gemacht wird.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Aufhebung bisherigen Rechts****Art. 21**

Die Verordnung vom 4. Dezember 1978²² über die Gebühren für die Beaufsichtigung der Banken und Anlagefonds wird aufgehoben.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS 2003 3701).

²² [AS 1978 1902, 1990 843, 1994 2497]

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 22²³ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. September 2003

Für die Verfahren, die bei der Inkraftsetzung der Änderung vom 26. September 2003 hängig sind, gelten die Ansätze für Spruchgebühren des alten Rechts.

Art. 23²⁴

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 24

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1997 in Kraft.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, in Kraft seit 1. Nov. 2003 (AS **2003** 3701).

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 26. Sept. 2003, mit Wirkung seit 1. Nov. 2003 (AS **2003** 3701).

